

Gebührenordnung und Gebührentarif der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld

VII. Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld in der von der Vollversammlung am 19. November 1982 beschlossenen Fassung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 03. Dezember 2007

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif; der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung.
- (2) Die IHK kann vom Gebührenschuldner oder von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der IHK) in Anspruch nimmt, ohne dass dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist, Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten. Zu den Auslagen zählen auch solche Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zustehen.
- (3) Die IHK kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2 Bemessung der Gebühren

- (1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Für den Fall, dass die beantragte Tätigkeit vom Gebührenschuldner nicht voll in Anspruch genommen wird, kann die Gebühr entsprechend ermäßigt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit. Bei Berufsausbildungsverhältnissen entsteht die Gebührenschuld mit dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn des Ausbildungsverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (2) Die Beitreibung der geschuldeten Gebühren erfolgt nach den für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften (§ 3 Absatz 8 IHKG in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW 1957 S. 187).

§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Im Bereich der Berufsbildung (Ziff. III des Gebührentarifs) kann ein Gebührenerlass auf Antrag gewährt werden
 - a) bei Antragstellung vor Durchführung der Zwischenprüfung in Höhe von 100 % der Gesamtgebühr,
 - b) bei Antragstellung nach erfolgter Zwischenprüfung, aber vor Anmeldung zur Abschlussprüfung, in Höhe von 50 % der Gesamtgebühr,
 - c) bei Antragstellung nach Anmeldung zur Abschlussprüfung in Höhe von 25 % der Gesamtgebühr,

- d) hinsichtlich der Gebührentarife unter Ziff. III 3 und 4 gelten die Regelungen des Buchstaben c entsprechend.
- (4) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Gebührenschuld stehen.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und von Vermögen entsprechend (§ 3 Absatz 8 IHKG).

§ 9 Rechtsbehelfe

- (1) Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (2) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Ziffer 1 VwGO).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1983 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt zugleich die Gebührenordnung vom 23.11.1978, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 16.2.1981, außer Kraft.

VIII. Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld hat gem. § 4 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I, S. 1626) – IHKG – in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2019 folgende Änderungen des Gebührentarifs beschlossen:

I	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Abschriften	
1.	Bescheinigungen und Beglaubigungen	6,00 €
2.	Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Beglaubigungen von Rechnungen	6,00 €
3.	Ausstellung von internationalen Carnets	30,00 €
4.	Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, Befähigungsnachweisen und Bestallungsurkunden	36,00 €
II	Öffentliche Bestellungen und Vereidigungen	
1.	Sachverständige	800,00 €
2.	Versteigerer	800,00 €
3.	Messer, Zähler, Wäger, Probenehmer, Eichaufnehmer und sonstige Handelshilfspersonen	400,00 €
3.1	Erweiterungen zu Nr. 1 bis 3 auf zusätzliche Sachgebiete →	50 % der Gebühr für die Erstvereidigung
3.2	Wiederbestellung zu Ziff. 1 bis 3 →	25 % der Gebühr für die Erstvereidigung
III	Berufsbildung	
1.	Gesamtgebühren für Ausbildungsverhältnisse	
1.1	Ausbildungsverhältnisse mit Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie mit gestreckten Abschlussprüfungen (Teil 1 und Teil 2)	
1.1.1	Verkäufer(in)	84,00 €
1.1.2	Kaufm. Ausbildungsverhältnisse ohne Fertigkeitsteil	146,00 €
1.1.3	Kaufm. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	200,00 €
1.1.4	Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	326,00 €
1.1.5	Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil, <i>-zweistufig-</i>	404,00 €
1.1.6	Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil, <i>-zweistufig- davon 1. Stufe</i>	242,00 €
1.1.7	Prüfung von IT-Berufen (Zwischen- und Abschlussprüfung)	326,00 €
1.2	Ausbildungsverhältnisse mit Zwischen- und Abschlussprüfungen ohne Zwischenprüfungen bzw. ohne Teil 1	
1.2.1	Verkäufer(in)	56,00 €

1.2.2	Kaufm. Ausbildungsverhältnisse ohne Fertigkeitsteil	100,00 €
1.2.3	Kaufm. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	129,00 €
1.2.4	Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	247,00 €
1.2.5	Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil, <i>-zweistufig-</i>	326,00 €
1.2.6	Prüfung von IT-Berufen (Abschlussprüfung ohne Zwischenprüfung)	247,00 €
1.3	Ausbildungsverhältnisse mit Zwischenprüfungen bzw. mit Teil 1 ohne Abschlussprüfungen bzw. ohne Teil 2	
1.3.1	Verkäufer(in)	28,00 €
1.3.2	Kaufm. Ausbildungsverhältnisse ohne Fertigkeitsteil	45,00 €
1.3.3	Kaufm. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	72,00 €
1.3.4	Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil	79,00 €
1.3.5	Gewerbl. Ausbildungsverhältnisse mit Fertigkeitsteil, <i>-zweistufig-</i>	79,00 €
1.3.6	Prüfung von IT-Berufen (Zwischenprüfung ohne Abschlussprüfung)	79,00 €
2.	Prüfungen für Externe, Umschüler und andere IHKn	
2.1	Verkäufer(in) (Abschlussprüfung)	56,00 €
2.2	Kaufm. Abschlussprüfungen ohne Fertigkeitsteil	100,00 €
2.3	Kaufm. Abschlussprüfungen mit Fertigkeitsteil	129,00 €
2.4	Kaufmännisch gestreckte Abschlussprüfung mit Fertigungsteil	200,00 €
2.5	Kaufmännisch gestreckte Abschlussprüfung ohne Fertigungsteil	146,00 €
2.6	Gewerbliche Abschlussprüfungen	247,00 €
2.7	Gewerbliche Abschlussprüfungen, zweistufige Ausbildung <i>eine Stufe</i> <i>zwei Stufen</i>	162,00 € 326,00 €
2.8	Abschlussprüfungen mit Fertigkeitsteil in der Bekleidungsindustrie <i>eine Stufe</i> <i>zwei Stufen</i> <i>drei Stufen</i>	97,00 € 194,00 € 291,00 €
2.9	Zwischenprüfungen Verkäufer(in)	28,00 €
2.10	Kaufm. Zwischenprüfung ohne Fertigkeitsteil	45,00 €
2.11	Kaufm. Zwischenprüfung mit Fertigkeitsteil	72,00 €
2.12	Gewerbl. Zwischenprüfung mit Fertigkeitsteil	79,00 €
3.	Wiederholungsprüfungen	
3.1	Verkäufer(in)	56,00 €
3.2	Kaufm. Abschlussprüfung ohne Fertigkeitsteil	100,00 €
3.3	Kaufm. Abschlussprüfung mit Fertigkeitsteil	129,00 €
3.4	Gewerbliche Abschlussprüfungen	247,00 €
3.5	Wiederholung in der Bekleidungsindustrie	106,00 €
3.6	Wiederholung bei Stufenausbildung	162,00 €
3.7	Teilwiederholung	halbe Geb.
4.	Prüfung von Zusatzqualifikationen für Auszubildende	
4.1	Fremdsprachen	77,00 €
4.2	Sonstige Prüfungen	102,00 €
4.3	Vollwiederholung	volle Geb.
4.4	Teilwiederholung	halbe Geb.
5.	Bearbeiten von Anträgen	
5.1	Bearbeitung von Anträgen auf Gleichstellung von Prüfungszeugnissen	56,00 €
5.2	Bearbeitung von Befreiungsanträgen und Anträgen auf Erteilung einer Bescheinigung gem. AEVO	28,00 €

5.3	Bearbeitung von Anträgen zur Feststellung, Überprüfung und Bestätigung von Qualifizierungsbausteinen gemäß Berufsbildungsvorbereitungsbescheinigungsverordnung (BAVBVO) je Qualifizierungsbaustein	110,00 €
5.4	Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung nach § 45 Abs. 2 BBiG („Exter-nenzzulassung“)	50,00 €
6.	Fortbildungsprüfungen	
6.1	Meister/ Meisterin	460,00 €
6.1.1	Projektarbeit zuzüglich	+115,00 €
6.1.2.1	praktische Prüfung für Fachmeister (z. Zt. Küchen-, Restaurant-, Hotel-, Florist- u. Kraftwerksmeister) ohne Materialkosten zuzüglich	+230,00 €
6.1.2.2	praktische Prüfung für Industriemeister ohne Materialkosten zuzüglich	+80,00 €
6.1.3	AEVO zusätzlich	+ 170,00 €
6.1.4	Zusatzprüfung/ Baustein zuzüglich	+ 70,00 €
6.2	Fachwirte/ Fachkaufleute	345,00 €
6.2.1	Projektarbeit zuzüglich	+ 115,00 €
6.2.3	AEVO zuzüglich	+ 170,00 €
6.2.4	Baustein/ Zusatzprüfung zuzüglich	+ 70,00 €
6.2.5 ²	Fachwirt/ Fachkaufmann (Stufenprüfung)	529,00 €
6.2.6	Medienfachwirt (einschl. Projektarbeit)	575,00 €
6.3	Betriebswirt(in)/ Technische/r Betriebswirt(in)	575,00 €
6.4	Berufs- und Arbeitspädagogik	
6.4.1	Ausbilderprüfung gemäß AEVO	170,00 €
6.4.2	Ergänzungsprüfung praktischer Teil	70,00 €
6.4.3	Prüfung Aus- und Weiterbildungspädagoge (bisher unter Fachwirte)	644,00 €
6.4.4	Prüfung Berufspädagoge	724,00 €
6.5	Fremdsprachenprüfung	
6.5.1	Fremdsprachenkorrespondent(in)	160,00 €
6.6.2	Fremdsprachenkaufmann/-frau	140,00 €
6.5.3	Übersetzer(in)	345,00 €
6.6.4	Dolmetscher(in)	190,00 €
6.6.5	Fremdsprachensekretär(in)	440,00 €
6.6.6	Zusatzqualifikation berufsorientierte Fremdsprache für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen (IHK)	50,00 €
6.6	Informations- u. Kommunikationstechnik	
6.6.1	Strategische Professionals	529,00 €
6.6.2	Operative Professionals	724,00 €
6.7	Sonstige Fortbildungsprüfungen	
6.7.1	Technische Fortbildungsprüfungen	345,00 €
6.7.1.1	Projektarbeit zuzüglich	115,00 €
6.7.1.2	Praktische Prüfung zuzüglich	115,00 €
6.7.2	Kaufmännische und datenverarbeitende Fortbildungsprüfungen	345,00 €
6.7.2.1	Projektarbeit zuzüglich	115,00 €
6.7.2.2	Praktische Prüfung zuzüglich	115,00 €
6.8.5	Prüfungen für Finanzdienstleistung	
6.8.5.1	Fachberater für Finanzdienstleistung	345,00 €

² Teilprüfung: beliebige Reihenfolge; Bestehen des 1. Teils ist nicht Bedingung zur Teilnahme an einem weiteren Teil.
Stufenprüfung: Verbindliche Reihenfolge; Bestehen der 1. Stufe ist Bedingung zur Teilnahme an der 2. Stufe.

6.8.5.2	Fachwirt für Finanzdienstberatung (alt: Fachwirt für Finanzdienstleistung)	529,00 €
6.8.5.3	Fachwirt für Finanzdienstberatung bei bestandener Fachberaterprüfung (alt: Fachwirt für Finanzdienstleistung)	184,00 €
6.9 ³	Teilprüfungen Die Gebühren werden in der Höhe des Umfangs der Stufen-/Teilprüfung an der Gesamtprüfung erhoben.	
6.10	Wiederholungsprüfungen	
6.10.1	Gesamtwiederholung 100 %	
6.10.2	Teilwiederholung 50 %	
6.11	Stornogebühr: Bei Rücktritt von der Prüfung <u>nach</u> erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben.	
IV	Sachkundeprüfungen und Unterrichtsverfahren	
1	Sachkundeprüfungen	
1.1	freiverkäufliche Arzneimittel	56,00 €
1.2	ärztliche Hilfsmittel	60,00 €
1.3	Feststellung, Aberkennung oder Verlängerung der Sachkunde für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gem. § 12 SüwVO Abw	90,00 €
1.3.1	Änderung von Registerdaten der Sachkundigen zu 1.3	20,00 €
2.	Fachkundeprüfungen im Verkehrsgewerbe	
2.1	Verkehr mit Taxen u. Mietwagen	160,00 €
2.2	Straßenpersonenverkehr ausgenommen Taxi- und Mietwagenverkehr	230,00 €
2.3	Güterkraftverkehr	230,00 €
2.4	Anträge auf Ausstellung einer Fachkundebescheinigung	
2.4.1	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Fachkunde aufgrund leitender Tätigkeit	95,00 €
2.4.2	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung	36,00 €
2.4.3	Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	36,00 €
2.4.4	Ausstellung einer Zweitschrift	36,00 €
3.	Unterrichtsverfahren	
3.1	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	60,00 €
3.2	Unterrichtungsgebühr für das Bewachungspersonal	422,00 €
3.2.1	Ergänzende Unterrichtsgebühr für das Bewachungspersonal	385,00 €
3.3	Unterrichtungsgebühr für Gewerbetreibende	780,00 €
3.3.1	Ergänzende Unterrichtsgebühr für Gewerbetreibende	760,00 €
3.4	Abnahme der Sachkundeprüfung (Gesamtprüfung)	167,00 €
3.4.1	Abnahme der spezifischen Sachkundeprüfung (Gesamtprüfung)	140,00 €
3.5	Wiederholung mündliche/praktische Prüfung	75,00 €
3.5.1	Wiederholung mündliche/praktische spezifische Prüfung	70,00 €
3.7	Unterrichtsverfahren nach § 33 c GewO	150,00 €
4.	Schulung und Prüfung von Gefahrgutfahrern	

¹ Teilprüfung: beliebige Reihenfolge; Bestehen des 1. Teils ist nicht Bedingung zur Teilnahme an einem weiteren Teil.
Stufenprüfung: Verbindliche Reihenfolge; Bestehen der 1. Stufe ist Bedingung zur Teilnahme an der 2. Stufe.

4.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
4.1.1	1. Kurs	580,00 €
4.1.2	je weiterer Kurs	370,00 €
4.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung d. Anerkennung zur Durchführung von Schulungen	
4.2.1	1. Kurs	290,00 €
4.2.2	je weiterer Kurs	185,00 €
4.3	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs	
4.3.1	für einen weiteren Schulungsraum bzw. für Änderungen des Schulungsraumes	80,00 €
4.3.2	für einen weiteren Referenten, für den bereits die Zustimmung durch die IHK vorliegt	80,00 €
4.3.3	für einen weiteren Referenten, für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	200,00 €
4.3.4	für andere Änderungen	Rahmen 100,00 – 200,00 €
4.4	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung	
4.4.1	Prüfung „Basiskurs“ und „Auffrischung“	72,00 €
4.4.2	Jede Prüfung nach einem Aufbaukurs	54,00 €
4.4.3	Wiederholungsprüfung	54,00 €
4.5	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	42,00 €
5.	Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten	
5.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Schulungen ²	
5.1.1	1. Teil	580,00 €
5.1.2	je weiterer Teil	370,00 €
5.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Schulungen ²	
5.2.1	1. Teil	290,00 €
5.2.2	je weiterer Teil	185,00 €
5.3	Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs jeweils ²	
5.3.1	für einen weiteren Schulungsraum bzw. für Änderungen des Schulungsraumes	80,00 €
5.3.2	für einen weiteren Referenten, für den bereits die Zustimmung durch die IHK vorliegt	80,00 €
5.3.3	für einen weiteren Referenten, für den noch keine Zustimmung durch die IHK vorliegt	200,00 €
5.3.4	für andere Änderungen	Rahmen 100,00 – 200,00 €
5.4	Durchführung von Prüfungen und Ausstellung des Schulungsnachweises ²	
5.4.1	Grundprüfung	168,00 €
5.4.2	Verlängerungsprüfung und Ergänzungsprüfung	120,00 €
5.4.3	Umschreibung von Schulungsnachweisen gem. § 7 Abs. 3 GbV	50,00 €

² Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen und Prüfungen. Zusätzliche Aufwendungen für englischsprachige Schulungen und Prüfungen werden gem. § 1 Abs. 2 Gebührenordnung abgerechnet.

5.4.4	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	36,00 €
6.	Prüfung gemäß Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz	
6.1	Grundqualifikation	
6.1.1	Gesamtprüfung	1.420,00 €
6.1.2	Gesamtprüfung Quereinsteiger	1.365,00 €
6.1.3	Gesamtprüfung Umsteiger	960,00 €
6.2	Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
6.2.1	Theoretische Prüfung	270,00 €
6.2.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	215,00 €
6.2.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	130,00 €
6.2.4	Praktische Prüfung	1.150,00 €
6.2.5	Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.150,00 €
6.2.6	Praktische Prüfung Umsteiger	830,00 €
6.3	Beschleunigte Grundqualifikation	
6.3.1	Theoretische Prüfung	168,00 €
6.3.2	Theoretische Prüfung Quereinsteiger	138,00 €
6.3.3	Theoretische Prüfung Umsteiger	120,00 €
6.4	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	36,00 €
7.	Erteilung von Bescheinigungen nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
7.1	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	70,00 €
7.2	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	50,00 €
V	Rücktritts- und Stornogebühren für Sach- und Fachkundeprüfungen/Unterrichtungen	
1.	Bei Rücktritt nach erfolgter Anmeldung oder Einladung innerhalb von 14 Tagen vor dem Prüfungs-, Unterrichtungstag: 30 % der vollen Gebühr.	
2.	Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme: 70 % der vollen Gebühr.	
VI	Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Versicherungsvermittler/Versicherungsberater	
1.	Registerführung	
1.1	Registrierungen nach § 34 d Abs. 10 GewO Gewerbetreibende	45,00 €
1.2	Leitende Angestellte	10,00 €
1.3	Änderung der Registerdaten	20,00 €
1.4	Ergänzung weiterer EU-Staaten <i>- pro Staat -</i>	20,00 €
1.5	Schriftliche Auskunftserteilung	15,00 €
2.	Erlaubnis	
2.1	Erlaubnisverfahren	250,00 €
2.2	Erlaubnisbefreiung	150,00 €
2.3	Ersatzausstellung einer Gewerbeerlaubnis	36,00 €
2.4	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO	25,00 – 100,00 €
3.	Sachkundeprüfung	

3.1	Sachkundeprüfung (Gesamtprüfung)	300,00 €
3.2	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	235,00 €
3.3	Wiederholung mündliche/ praktische Prüfung	170,00 €
4.	Anordnung der Überprüfung von Aufzeichnungspflichten	100,00 €
VII	Berufszulassung Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater	
1.	Registerführung	
1.1	Registereintragung nach § 34 f Abs. 5 und §§ 34 h Abs. 1 S.4, 34 f Abs. 5 GewO (Gewerbetreibender)	45,00 €
1.2	Registereintragung nach § 34 f Abs. 6 GewO und §§ 34 h Abs. 1 S.4, 34 f Abs. 6 (Angestellter)	10,00 €
1.3	Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	20,00 €
1.4	Schriftliche Auskunft aus dem Register nach § 11 a Abs. 2 GewO	15,00 €
2.	Erlaubnis	
2.1	Erlaubnisverfahren nach § 34 f Abs. 1, 2 GewO und § 34 h Abs. 1 GewO	
2.1.1	- im Umfang einer Kategorie	320,00 €
2.1.2	- im Umfang von zwei oder drei Kategorien	350,00 €
2.2	Erlaubnisverfahren nach § 34 h Abs. 1 GewO bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO	30,00 €
2.2.1	Erlaubnisverfahren nach § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 GewO bei Vorlage einer Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO	250,00€
2.3	Erweiterung der Kategorie(n) nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 und § 34 h Abs. 1 GewO	
2.3.1	- innerhalb von sechs Monaten	80,00 €
2.3.2	- nach mehr als sechs Monaten	120,00 €
2.4	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO	25,00 – 100,00 €
2.5	Ausstellung einer Zweitschrift	36,00 €
3.	Sachkundeprüfung	
3.1	Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	
3.1.1	3 Kategorien	360,00 €
3.1.2	2 Kategorien	350,00 €
3.1.3	1 Kategorie	340,00,€
3.2	Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	
3.2.1	3 Kategorien	290,00 €
3.2.2	2 Kategorien	280,00 €
3.2.3	1 Kategorie	270,00 €
3.3	Teilprüfung (nur praktischer Prüfungsteil)	250,00 €
3.4	Spezifische Sachkundeprüfung	
3.4.1	schriftlicher Prüfungsteil mit oder ohne praktische Prüfung	360,00 €
3.4.2	nur praktische Prüfung	250,00 €
VIII	Berufszulassung Immobiliendarlehensvermittler und Honorar- Immobiliendarlehensberater	
1.	Registerführung	
1.1	Registrierung nach § 34 i Abs. 8 Nr. 1 GewO (Gewerbetreibender)	45,00 €
1.2	Registrierung nach § 34 i Abs. 8 Nr. 2 GewO (Angestellter)	10,00 €
1.3	Verfahren nach § 34 i Abs. 4 GewO	- pro Staat - 20,00 €

1.4	Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	20,00 €
1.5	Schriftliche Auskunft, § 11 a Abs. 2 GewO	15,00 €
1.6	Verfahren nach § 34 i Abs. 4 GewO (Aufnahme eines Vermittlers aus einem EU/EWR-Staat)	50,00 €
2.	Erlaubnis	
2.1	Erlaubnisverfahren, §§ 34 i Abs. 1, Abs. 5 GewO	280,00 €
2.2	Erlaubniserteilung im vereinfachten Verfahren nach § 160 Abs. 2 GewO	220,00 €
2.3	Sonstige Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 bzw. Abs. 5 GewO	25,00 – 100,00 €
2.4	Ausstellung einer Zweitschrift	36,00 €
3.	Sachkundeprüfung	
3.1	Gesamtprüfung	360,00 €
3.2	nur schriftlicher Teil	290,00 €
3.3	nur praktischer Teil	250,00 €
3.4	Spezifische Sachkundeprüfung:	
3.4.1	schriftlich mit oder ohne praktischen Teil	360,00 €
3.4.2	nur praktischer Teil	250,00 €
3.5	Stornogebühr: Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt oder Nichtteilnahme an der Prüfung wird eine Stornogebühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben.	
IX	Gebühren für Auskünfte nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) vom 27.11.2001	
1.	Übermittlung von Informationen	
1.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft	gebührenfrei
1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	10,00 bis 500,00 €
1.3	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
1.3.1	in einfachen Fällen	gebührenfrei
1.3.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	10,00 bis 500,00 €
1.3.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)	10,00 bis 1.000,00 €
2.	Auslagen	
2.1	Anfertigung von Kopien und Ausdrucken	
	- je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10 €
	- je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15 €
	je Computerausdruck	0,25 €
2.2	Auslagen für besondere Verpackung und/oder besondere Beförderung	In tatsächlich entstandener Höhe

X	Mahn- und Beitreibungsgebühren	
	1. Mahngebühr	5,11 €
	2. Einleitung der Beitreibung	49,00 €

Der Gebührentarif gilt ab 02.03.2020.